



## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern in Privathaushalten im Landkreis Graftschaft Bentheim**

### **Präambel**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim fördert mit der vorliegenden Richtlinie aus Gründen des Klimaschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Batteriespeichern in privaten Haushalten zur Speicherung von Strom aus vorhandenen vor dem Jahr 2021 errichteten Photovoltaikanlagen.

### **§ 1 Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen in stationäre Batteriespeicher, die im Landkreis Graftschaft Bentheim in privaten Haushalten errichtet und betrieben werden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbausysteme
- Prototypen
- gebrauchte Systeme
- Leasing und Mietkauf
- Planungsleistungen
- Montage (Aufstellung und Anschluss des Batteriespeichers)
- Umsatzsteuer

### **§ 3 Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems, maximal bis zu 750 Euro.

### **§ 4 Fördervoraussetzungen**

Auf den Antragsteller muss eine vor dem Jahr 2021 an das Verteilnetz angeschlossene Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 3 Kilowatt peak (kWp) im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert sein.

Das geförderte Batteriespeichersystem muss eine Speicherkapazität von mindestens 3 Kilowattstunden (kWh) aufweisen.

Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren vorliegen. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme des Batteriesystems durch eine geeignete Fachkraft ist zu belegen.



Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.

Die Mindestbetriebsdauer des geförderten Batteriespeichersystems beträgt 5 Jahre. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit und Wartungsarbeiten ist der Antragsteller verantwortlich.

Pro Antragsteller ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.

## **§ 5 Kumulierbarkeit**

Im Falle einer zeitgleichen Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage ist eine Förderung des Batteriespeichersystems durch das Land Niedersachsen gemäß der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaik-Batteriespeichern vom 21.10.2020 in Anspruch zu nehmen. Eine zusätzliche Förderung über den Landkreis Graftschaft Bentheim ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen oder gemeinschaftlichen Förderprogrammen, insbesondere KfW- oder BAFA-Förderprogrammen ist zulässig, soweit sie nicht im Einzelfall durch die entsprechende Förderrichtlinie ausgeschlossen wird. Ein Eigenanteil von mindestens 25 % der förderfähigen Kosten ist in diesem Fall zwingend vom Antragsteller aufzubringen.

Andere staatliche Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Antragstellung/Verfahren**

Anträge auf Förderung können anhand des vom Landkreis Graftschaft Bentheim zur Verfügung gestellten Antragsformulars innerhalb des Förderzeitraums, spätestens bis zum 15.12.2022 beim Landkreis Graftschaft Bentheim, Abteilung Wirtschaftsförderung eingereicht werden.

Förderanträgen ist ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag oder ein gleichwertiger Beleg, aus dem die Kosten der beantragten Förderung hervorgehen, beizulegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines Vertrages über den Kauf des Batteriespeichersystems.

Spätestens drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums ist dem Landkreis Graftschaft Bentheim, Abteilung Wirtschaftsförderung ein Verwendungsnachweis inkl. eines Kostennachweises in Form einer Originalrechnung über den Kauf des beantragten Batteriespeichersystems sowie ein Zahlungsbeleg vorzulegen.

Anträge werden gemäß Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Graftschaft Bentheim entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinie gilt ab dem 01.05.2021 und ist bis 31.12.2022 befristet.